

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Chemie im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Hauptfach studiert, sind mindestens 12 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben. Davon entfallen 12 cr auf Wahlmodule. Darüber hinaus sind 10 cr Fachdidaktik zu erbringen.
- (2) Abhängig vom gewählten Studienmodell sind im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium im Hauptfach Chemie zusätzlich ein oder zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr zu belegen. Insgesamt (Bachelor- und Masterphase zusammengerechnet) müssen im Fach Chemie im Lehramtstudium Gymnasium 94 cr in fachwissenschaftlichen Modulen erworben werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium 12 cr aus den Wahlmodulen W1- W13.2 sowie 10 cr im Modul Fachdidaktik erfolgreich absolvieren. Zusätzlich müssen die Flexibilisierungsmodule erfolgreich absolviert werden, die noch nicht in der Bachelorphase absolviert wurden. Aus dem Bereich der Wahlmodule muss mindestens eine Vorlesung erfolgreich absolviert werden. Über die Zulassung zur Teilnahme zum Praktikum entscheidet der Praktikumsleiter. Weitere vom Fachbereich Chemie angebotene Lehrveranstaltungen können nach Genehmigung durch den Ständigen Prüfungsausschuss ebenfalls als Wahlmodule belegt werden. Die Module sind in der Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Bestimmungen ist.
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Masterstudiengang in den in Absatz 1 genannten Modulen.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. Auf Wunsch des/der Studierenden können die Leistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Chemie	D 3.2.2
--	----------------

- 2 -

§ 4 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Für die als schriftliche Klausuren abgenommenen Modulprüfungen oder –teilprüfungen, denen sich der/die Kandidat/in zu dem nach dem Studienplan frühestmöglichen Termin unterzogen hat, gelten folgende zusätzliche Regelungen, wenn alle im Studienplan bis zum vorhergehenden Semester vorgesehenen Klausuren bereits erfolgreich abgelegt wurden. Eine einmalige Wiederholung einer solchen Klausur ist auch dann möglich, wenn sie beim ersten Versuch bestanden wurde ("Freischuss"). Erreicht der/die Kandidat/in in der Wiederholungsprüfung eine bessere Endnote, so gilt diese.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Gesamtzahl der im Studium absolvierten zweiten Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt. Die Frist für die Ablegung der 2. Wiederholungsprüfung beginnt ab Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung und beträgt 6 Monate. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz in zwei Hauptfächern im Master Studiengang Lehramt Gymnasium immatrikuliert ist,
 2. das Schulpraxissemester bestanden hat,
 3. seinen Prüfungsanspruch in den beiden Hauptfächern nach Nr. 1 sowie im Bereich Bildungswissenschaften nicht verloren hat,
 4. folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
 - a) Für die Anmeldung einer fachwissenschaftlichen Masterarbeit müssen alle fachwissenschaftlichen Module im Fach Chemie erfolgreich absolviert sein.
 - b) Für die Anmeldung einer Masterarbeit mit fachdidaktischer Ausrichtung muss das Fachdidaktikmodul erfolgreich absolviert sein.
- (2) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den/die Prüfer/in zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die bestellte Prüfer/in auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Masterarbeit schriftlich über das Fachbereichssekretariat Chemie an den Ständigen Prüfungsausschuss Chemie zu stellen.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Chemie	D 3.2.2
--	----------------

- 3 -

- (4) Für die Masterarbeit wird ein Prüfer/eine Prüferin bestellt.
- (5) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn der jeweils individuelle Beitrag klar abgrenzbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um zwei Monate - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. Dauert die Verhinderung länger, gilt das Thema als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden; erfolgt dies nicht, teilt der Prüfungsausschuss ein neues Thema und eine/n Prüfer/in zu.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Chemie (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind

aus dem Fachbereich Chemie:

- drei HochschullehrerInnen oder PrivatdozentenInnen,
- ein akademischer Mitarbeiter / eine akademische Mitarbeiterin,
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme,

aus dem Fachbereich Physik:

- ein Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin mit beratender Stimme,

sowie der Sekretär / die Sekretärin des StPA Chemie mit beratender Stimme.

Die Studienkommission Chemie bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage(n)

Modulübersicht

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Chemie	D 3.2.2
--	----------------

- 4 -

Anlage

Wahlmodule

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
W1 Erweiterungspraktikum Organische Chemie	5 P	3	L
W2.1 Biochemie	4 V	5	K
W2.2 Praktikum Biochemie	9 P	7	L
W3 Heterocyclen und Naturstoffe	2 V	3	K
W4 Reaktionsmechanismen	2 V	3	K
W5 Integriertes Synthesepraktikum	8 P	6	L
W6.1 Synthese und Materialeigenschaften von Polymeren	4 V	5	K
W6.2 Praktikum Synthese und Materialeigenschaften von Polymeren	9 P	7	L
W7 Koordinationschemie und Metallorganische Chemie	3 V, 1 Ü	5	K
W8 Praktikum Anorganische Chemie II	9 P	7	L
W9.1 Fortgeschrittene Festkörperchemie	2 V, 2 Ü	5	K
W9.2 Praktikum Festkörperchemie	9 P	7	L
W10 Physikalische Chemie III	3 V, 3 Ü	7	K
W11 Physikalische Chemie IV	4 V, 2 Ü	7	K
W 12 Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie	7 P	5	L
W13.1 Kolloidchemie	3 V, 1 Ü	5	K
W13.2 Praktikum Kolloidchemie	9 P	7	L

Verwendete Abkürzungen: V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum, K Klausur, L Leistungsnachweis, SWS Semesterwochenstunden

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Chemie	D 3.2.2
--	----------------

- 5 -

Flexibilisierungsmodule

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Bioorganische Chemie		3	
Bioorganische Chemie	2V	3	K
Grundpraktikum Physikalische Chemie		6	
Grundpraktikum Physikalische Chemie	8P	6	L
Grundpraktikum Organische Chemie		9	
Grundpraktikum Organische Chemie	10P	9	L
Summe		18	

Fachdidaktikmodul

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Fachdidaktik 2	3 S/P	5	L
Fachdidaktik 3	3 S/P	5	L

Abschlussmodul

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsleistung
Masterarbeit (falls in der Chemie)		15	

Anmerkung:

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2017 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.